

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 16:38
An: Schappele Verena
Betreff: Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf und 14. Änderung FNP in der Gemeinde Apfeldorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele, sehr geehrte Damen und Herren,
von Seiten des AELF Fürstenfeldbruck bestehen keine Einwände zu o.g. Planungen.

02

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 08141/3223-1331
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.aelf-ff.bayern.de

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
_Bauleitplanung@telekom.de
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 13:04
An: Schappele Verena
Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am B-Plan "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf
Anlagen: ON 8869 AsB 2 Typ Sondergebiet Bez B-Plan virtuelles Kraftwerk Nummer 2025636 vom 12.12.2025.pdf

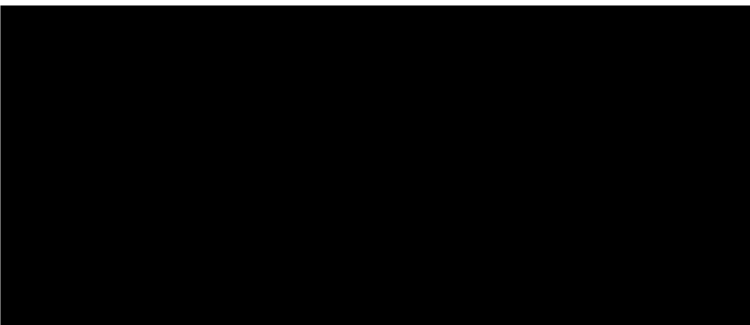
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag Frau Schappele,

7

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Beteiligungsverfahren.

MIT FREUNDLICHEN GRÜßEN



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

#GREEN MAGENTA #GOOD MAGENTA

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>

Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 13:54

An: 'poststelle@aelf-ff.bayern.de' <poststelle@aelf-ff.bayern.de>; 'beteiligung@blfd.bayern.de' <beteiligung@blfd.bayern.de>; FMB T NL Süd PTI23 Bauleitplanung <T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de>; 'bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de' <bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de>; 'bauamt@lra-ll.bayern.de' <bauamt@lra-ll.bayern.de>; 'Naturschutz' <naturschutz@lra-ll.bayern.de>; 'Umweltschutz' <umweltschutz@lra-ll.bayern.de>; 'Raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de' <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>; Wasserwirtschaftsamt Weilheim (poststelle@wwa-wm.bayern.de) <poststelle@wwa-

wm.bayern.de>; 'kontakt@lew.de' <kontakt@lew.de>; Gemeinde.Reichling <gemeinde.reichling@vg-reichling.de>

Betreff: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am B-Plan "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie werden zum im Betreff genannten Planungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
Das Planverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Errichtung und der Betrieb eines virtuellen Kraftwerks in Form eines Batteriespeichers (ca. 11 MW).

Wir bitten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 BauGB um Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen bis spätestens 19.12.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen können Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Reichling unter der Rubrik „aktuelle Bauleitplanverfahren“ einsehen oder diesem Link folgen [Aktuelle Bauleitplanverfahren – VG Reichling](#).

Vielen Dank!

Bei weiteren Fragen stehe Ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schappele

Durchwahl: 08194/930214

V.Schappele@vg-reichling.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Behördenanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Untergasse 3

86934 Reichling

Tel: 08194/93020

Fax: 08194/1807

Internet: www.vg-reichling.de

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Ingenieurbüro Sing GmbH
Ehrenpreisstraße 2
86899 Landsberg a. Lech

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM

BETRIFFT

12.12.2025

Gemeinde Apfeldorf / OT Apfeldorfhausen / Lkr Landsberg a. Lech
B-Plan virtuelles Kraftwerk
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorgang 2025636, PN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen. Dagegen erheben wir keine Einwände.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

UStIdNr.: DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 12.12.2025
Empfänger
Blatt 2

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

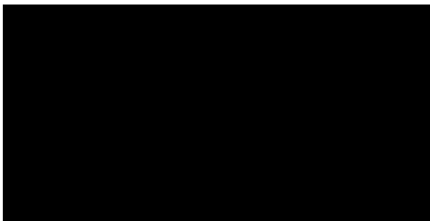
Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 24. November 2025 13:21
An: Schappele Verena
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frunzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

13

Sehr geehrte Frau Schappele,

mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Tel. 08191/129-1413
Fax 08191/129-5413
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Dienstgebäude:
Außenstelle 17
Celsiusstr. 7, 86899 Landsberg am Lech

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 13:54
An: 'poststelle@aelf-ff.bayern.de' <poststelle@aelf-ff.bayern.de>; 'beteiligung@blfd.bayern.de' <beteiligung@blfd.bayern.de>; t_nl_sued_pti23_bauleitplanung@telekom.de; 'bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de' <bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de>; eMail-Bauamt <Bauamt@lra-ll.bayern.de>; Naturschutz <Naturschutz@lra-ll.bayern.de>; Umweltschutz <Umweltschutz@lra-ll.bayern.de>; 'Raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de' <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpvm <rpv-

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 09:56
An: Schappele Verena
Betreff: AW: FRIST 19.12.2025 / WG: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)
Anlagen: 20251217_SN-BLP_Apfeldorf_virtKraftwerk_neu.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

anbei unsere Stellungnahme vorab per E-Mail.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 62 - Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude:
Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/129-1470

Arbeitszeit: Montag - Donnerstag

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Postfach 10 14 53, 86884 Landsberg am Lech

E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an!

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Naturschutz <Naturschutz@lra-ll.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 19. November 2025 12:18

An:

Betreff: FRIST 19.12.2025 / WG: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>

Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 13:54

An: 'poststelle@aelf-ff.bayern.de' <poststelle@aelf-ff.bayern.de>; 'beteiligung@blfd.bayern.de' <beteiligung@blfd.bayern.de>; t_nl_sued_pti23_bauleitplanung@telekom.de; 'bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de' <bernd.steidl@extern.lrz-muenchen.de>; eMail-Bauamt <Bauamt@lra-ll.bayern.de>; Naturschutz <Naturschutz@lra-ll.bayern.de>; Umweltschutz <Umweltschutz@lra-ll.bayern.de>; 'Raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de' <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>; Wasserwirtschaftsamt Weilheim (poststelle@wwa-wm.bayern.de) <poststelle@wwa-wm.bayern.de>; 'kontakt@lew.de' <kontakt@lew.de>; Gemeinde.Reichling <gemeinde.reichling@vg-reichling.de>

Betreff: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie werden zum im Betreff genannten Planungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Das Planverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Errichtung und der Betrieb eines virtuellen Kraftwerks in Form eines Batteriespeichers (ca. 11 MW).

Wir bitten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 BauGB um Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen bis spätestens 19.12.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen können Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Reichling unter der Rubrik "aktuelle Bauleitpanverfahren" einsehen oder diesem Link folgen Aktuelle Bauleitplanverfahren - VG Reichling <<https://www.vg-reichling.de/dorfentwicklung-bau/bekanntmachungen/>> .



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Sachgebiet 62



Landratsamt Landsberg · Postfach 10 14 53 · 86884 Landsberg am Lech

An die
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Ihr Zeichen/Schreiben vom 19.11.2025

Unser Aktenzeichen

Ansprechpartner/in

Dienstgebäude

Außenstelle 12

Zimmer

17

Telefon 08191 / 129- 1470

E-Mail

Landsberg am Lech, 17.12.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf

1. Träger öffentlicher Belange

1.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech
1.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
1.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
1.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die zu pflanzenden Gehölze (Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifizierte Arten (keine Sorten), 3-mal verpflanzt, 60-100 cm hoch) sind auf Dauer zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artgleich nachzupflanzen. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0

📠 08191 129 - 1011

✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEMILLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite

🌐 www.Landkreis-Landsberg.de



Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist das Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen.

Im Flächennutzungsplan sollten insbesondere die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) dargestellt werden. Wir empfehlen die Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen (§ 5 Abs. 2a BauGB).

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

2.5

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schappele Verena

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 10:57
An: Schappele Verena
Betreff: 1. Verfahrensschritt; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Bebauungsplan virtuelles Kraftwerk Gem. Apfeldorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

15a

Sehr geehrte Frau Schappele,

zu dem u. g. Bebauungsplan wird seitens des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Den fachlichen Ausführungen unter Punkt "6 Immissionen, Emissionen" der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 21.10.2025) wird seitens des Immissionsschutzes zugestimmt. Bedingung ist, dass das darin zugesicherter Lärmgutachten, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm durch den Betrieb des Batteriespeichers an sämtlichen relevanten Immissionsorten nachweist, spätestens im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird. Insoweit werden seitens des Immissionsschutzes keine Einwendungen und weiteren Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude:
Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 8 Fachlicher Immissionsschutz Bahnhofplatz 1
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/129 - 1447
Telefax: 08191/129 - 5447

Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de> <<http://www.landkreis-landsberg.de/>>

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet.

Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich.

Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 12:03
An: Schappele Verena
Betreff: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes & Aufstellung Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)
Anlagen: SN TBS FNP 14. Änderung & BBPL - virtuelles Kraftwerk - Apfeldorf.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

anbei erhalten Sie unser Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 61 - Bodenschutzbehörde
Außenstelle 8 - Bahnhofplatz 1
86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191-129-1448

Telefax: 08191-129-5448

E-Mail: [REDACTED]@lra-ll.bayern.de

Postanschrift:

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech Sie erreichen mich:
Montag-Donnerstag vormittags

Internet: www.landkreis-landsberg.de

Benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an!

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Untere Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg · Postfach 10 14 53 · 86884 Landsberg am Lech

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Ihr Zeichen/Schreiben vom 18.11.2025

Unser Aktenzeichen 1783.4/342-25/61.6

Dienstgebäude Außenstelle 8

Zimmer 207

Telefon 08191 / 129- 1448

E-Mail umweltschutz@LRA-LL.bayern.de

Landsberg am Lech, 17.12.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 14. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan _____ für das Gebiet „virtuelles Kraftwerk“ Apfeldorf _____ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 19.12.2025 _____ <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0

☎ 08191 129 - 1011

✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

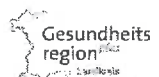
Sparkasse Landsberg-Dießeln

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite www.Landkreis-Landsberg.de



2.	<p>Träger öffentlicher Belange (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)</p> <p>Landratsamt Landsberg am Lech Untere Bodenschutzbehörde, Frau Bail Tel. 08191 / 129-1448 <u>umweltschutz@LRA-LL.bayern.de</u> Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech</p>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie</p>



Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Oberbayern · 80534 München

13

Gemeinde Apfeldorf
Untergasse 3
86934 Reichling



- per E-Mail rathaus@apfeldorf.de; V.Schappele@vg-reichling.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	+49 (89) 2176-2753 +49 (89) 2176-402753	4408	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 18.11.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_LL-1-17-4	München, 08.12.2025

**Gemeinde Apfeldorf, Landkreis LL;
14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des **Bebauungsplans "Virtuelles Kraftwerk";
§ 4 Abs. 1 BauGB****

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Apfeldorf plant die 14. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung o.g. Bebauungsplans.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines virtuellen Kraftwerks geschaffen werden. Das 0,3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2447, Gmk. Apfeldorf. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge der vorliegenden Planung eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „virtuelles Kraftwerk“ erhalten.

Bewertung

Anbindegebot

Gemäß LEP 3.3 sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (LEP 3.3 G).

Zudem sind neue Siedlungsflächen, d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen, möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z, LEP 3.3 B).

Der Planbereich liegt deutlich abgesetzt von einer sich für die Anbindung eignende Siedlungseinheit und würde somit prinzipiell in Konflikt mit dem Anbindegebot stehen.

Es wird jedoch aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen, dass es sich bezüglich der Planung nicht um eine neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden soll, sodass das Ziel 3.3 zum Anbindegebot bezüglich der vorliegenden Planung nicht einschlägig ist.

Das bedeutet jedoch gleichzeitig, dass sich die Fläche nicht für eine generelle weitere Anbindung von Flächen eignet.

Innen- vor Außenentwicklung

Gemäß LEP sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet, nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2. Z).

Als Potentialflächen kommen grundsätzlich die im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Misch-, Gewerbe und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet, für die Baurecht besteht, in Betracht.

In der Begründung werden bisher keine Aussagen bezüglich der Verfügbarkeit von Flächenpotentialen getroffen. Eine Abhandlung und Darstellung der Notwendigkeit der Neuinanspruchnahme von Flächen ist bezüglich der Planung des Batteriespeichers in einem weiteren Verfahrensschritt zu ergänzen.

Flächensparen

Gemäß Art. 6 (2) des BayLplG soll bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt (LEP B 3.1.1).

Im Zuge der Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vgl. Schreiben StMWi vom 08.05.2019) wird deshalb gefordert, dass die Flächeninanspruchnahme reduziert und vorhandene Flächenpotentiale effizient genutzt werden sollen. Zudem sollen flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G).

Die Neuausweisung von Flächen sollte deshalb an die konkret benötigte Fläche der jeweiligen Planungen, insbesondere bezüglich der Planung des Batteriespeichers, angepasst werden. Dies entspräche den Belangen des Flächensparens.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Laut LEP 1.3.1 G soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Des Weiteren sollen die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 G).

Diesen Grundsatz gilt es zu berücksichtigen.

Hinweis

Die Planfläche soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dargestellt und festgesetzt werden. In den Festsetzungen zu dieser Planfläche ist im weiteren Verfahren entsprechend dezidiert der Ausschluss von Nutzungen mit dauerndem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen auf der Fläche zu regeln.

Prinzipiell stellt sich die Frage, ob nicht eine Versorgungsfläche die passendere Darstellung für vorliegende Planung wäre, da Sondergebiete laut § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorrangig zur Darstellung von Nutzungen wie z. B. Einkaufszentrum, Freizeitpark, Klinik, Hochschule, großflächiger Einzelhandel dienen und damit ortsbezogen und stark auf die Nutzung durch und bestimmte Aktivitäten von Menschen ausgerichtet sind. Versorgungsflächen hingegen dienen laut § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Darstellung für Anlagen der Daseinsvorsorge und technischer Infrastruktur wie z.B. Wasserwerken, Kläranlagen, Umspannwerken und sind eher funktional-technisch und weniger nutzerorientiert geprägt.

Wir regen an, dies zu überdenken und in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

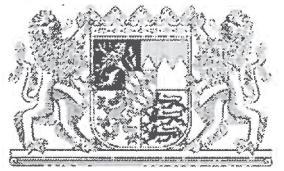
Ergebnis

Die Planung des Batteriespeichers steht im Konflikt mit dem Ziel 3.2 Innen- vor Außenentwicklung. Diese Planung kann nur mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Neuinanspruchnahme von Flächen notwendig ist und bestehende Flächenpotentiale im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.


Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Schappele Verena

Von: rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 08:19
An: Schappele Verena
Betreff: Apfeldorf: 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des **Bebauungsplans "Virtuelles Kraftwerk"; § 4 Abs. 1 BauGB**

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Assistenz Geschäftsführung

20

RPV | Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 80335 München
Telefon +49 89 539 802-23
rpv-m@pv-muenchen.de
www.region-muenchen.com

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an datenschutz@pv-muenchen.de Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.



WWA Weilheim - Pütrichstraße 15 - 82362 Weilheim

Schappele Verena <V.Schappele@vg-reich-
ling.de>

22

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
18.11.2025	1-4622-LL111-34927/2025	[REDACTED]	[REDACTED]

1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten dennoch organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Durch eine angepasste Bauweise und Nutzung könnten Schäden am Bauvorhaben infolge Starkregen begrenzt oder gar vermieden werden. Entsprechende Vorkehrungen obliegen i. A. dem Bauherrn (vgl. § 5 Abs. 2 WHG). Bei den weiteren Planungen und der baulichen Ausführung sind diese Bereiche zu berücksichtigen und negative Veränderungen gemäß §37 WHG durch bauliche Anpassungen auszugleichen.

Grundwasser

Es sind ausschließlich ökologisch unbedenkliche Materialien (Erdberührte Bauteile, Legierungen, etc.) zu verwenden. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Sofern eine Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers angedacht wird, ist dieses breitflächig über die belebte Oberbodenpassage zur Versickerung zu bringen. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nicht ohne weiteres zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 NWFreiV).

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Das Vorhaben grenzt an ein Trinkwasserschutzgebiet Reichling (Erbistal). Jedoch liegt das Vorhaben innerhalb des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung „LL-11-Erbistal“.

Bei dem geplanten Vorhaben soll eine Batteriespeicheranlage errichtet werden. Hierbei handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht um eine konkurrierende raumbedeutsame Nutzung, welche besondere Risiken für den Trinkwasserschutz darstellen würde. Ein erhöhtes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe, welche über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, wird hierbei nicht gesehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, spricht somit nichts gegen die geplante Errichtung der Batteriespeicheranlage an diesem Standort, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass auch im Brandfall keine hochbelasteten Löschwässer in den Untergrund und somit in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen können.

Schappele Verena

Von: [REDACTED] wa-wm.bayern.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 11:41
An: Schappele Verena; Gemeinde.Reichling
Cc: [REDACTED] wasserversorgung.reichling@gmail.com
Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

22

Sehr geehrte Frau Schappele,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im 1. Quartal 2025 fand bereits ein Scoping Termin zu der Errichtung des Batteriespeichers statt. Bezüglich der FNP-Änderung hat das WWA WM im Verfahren am 18.12. eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird, u.a. aufgrund der im Nachgang dazu erhaltenen – u.s. Anfrage der Gemeinde Reichling, mit der hier vorliegenden Stellungnahme erläutert und teilweise konkretisiert:

Das WWA sieht den Standort knapp außerhalb des bestehenden WSG, wie im Scoping-Termin angesprochen, als wasserwirtschaftlich bedenklich an. Es wurde seitens des WWA eine Standortalternativenprüfung gefordert. Zwischenzeitlich wurden im Zuge der Erdgasbohrung vertiefte Kenntnisse zur Hydrogeologie gewonnen. Aufgrund dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die damals vorgeschlagenen, zu prüfenden (und seitens der Gemeinde Apfeldorf später als ungeeignet verworfenen) Alternativ-Flächen im Süden des WSG sich ebenfalls im Zustrom der WGA befinden. Aufgrund der angesprochenen neuen Erkenntnisse kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl diese als auch die aktuell geplante Fläche innerhalb eines fachlich anzupassenden WSG zu liegen käme. Der Gemeinde Reichling ist die prinzipielle Problematik der ungenügenden Ausdehnung und Größe ihres WSG spätestens nach einer Besprechung Anfang Dezember 2025 bekannt.

Die mind. um einen Faktor 10 schnellere, als vorher angenommene, Fließgeschwindigkeit im Einzugsgebiet der WGA Reichling Erbistal verschärft die Einschätzung aus dem Scoping-Termin zur Bedenklichkeit des Standorts nochmals.

Im Zuge des Scoping Termins wurden seitens des WWA erweiterte Vorgaben in Aussicht gestellt, sollte kein alternativer Standort für das Vorhaben im öffentlichen Interesse (Energieversorgung) zu finden sein. Die möglichst direkte Anbindung an die PV-Anlage bedingen nach Aussage der Planer den aktuellen Standort. Eine Erweiterung sei auch in Zukunft nicht geplant und ohne Erweiterung der PV-Anlage auch sinnlos.

Auf Basis dieser Aussagen sowie weiteren Aussagen zur Brandsicherheit (z.B. Aufbewahrung der Module in Containern, kaum Gefahr des Anfalls von belastetem Löschwasser, da nur die Container und nicht die Module selbst gelöscht/gekühlt würden) kam das WWA zu dem Schluss, dass nach durchgeführter negativer Alternativenprüfung eine Errichtung an dem Standort denkbar ist, „wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass auch im Brandfall keine hochbelasteten Löschwässer in den Untergrund und somit in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen können“ (s.a. SN des WWA zum FNP vom 18.12.25.)

Als geeignete Maßnahme wurde im Scoping-Termin Seitens des WWA **eine Aufkantung und Versiegelung des Bereichs mit einer abschottbaren zentralen Niederschlagswasserbeseitigungs-Anlage gefordert**. Somit kann im Brandfall das Löschwasser oder ausgetretene wgS vor der Versickerung aufgefangen und abgeleitet werden und versickert nicht im Zustrom zur Wassergewinnungsanlage. Die aktuell geplante wassergebundene Deckschicht halten wir für nicht ausreichend; als Versiegelung wäre aus fachlicher Sicht eine durchgängige Asphaltierung o.ä. zum Schutz der aktuell genutzten Wassergewinnungsanlage zu wählen.

Aus Sicht des WWA sind diese fachlich notwendigen Forderungen auch an dem geplanten Standort außerhalb des rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines Vorranggebietes (aktuell nur vorgeschlagen, nicht festgesetzt) umzusetzen, da eine Beeinflussung der WGA im Brandfall sonst nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Leitung Fachbereich Wasserversorgung und Grundwasserschutz
Pütrichstraße 15
D 82362 Weilheim i.OB
TEL: +49 881 182-203
Mobil: +49 152 24536209

Von: Schappele Verena <V.Schappele@vg-reichling.de>

Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 08:45

An: Poststelle (WWA-WM) <Poststelle@wwa-wm.bayern.de>

Betreff: AW: 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apfeldorf (in der Fassung vom 21.10.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der Beschlussauszug aus der Sitzung des Gemeinderates Reichling vom 08.12.2025, in welcher über die Errichtung eines Batteriespeichers in der Gemeinde Apfeldorf beraten wurde.

Am 18.11.2025 wurden Sie hierzu zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, nun wende ich mich allerdings als Gemeinde Reichling an Sie, mit der bitte die Stellungnahme der Gemeinde Reichling zu berücksichtigen.

Vielen Dank!

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schappele

Durchwahl: 08194/930214

V.Schappele@vg-reichling.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Behördenanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling
Tel: 08194/93020
Fax: 08194/1807

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung

des Gemeinderates Reichling
am 08.12.2025

28

90n/6 **Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur Errichtung eines Batteriespeichers in der Gemeinde Apfeldorf**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2025 wurde die Gemeinde Reichling, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „virtuelles Kraftwerk“ sowie der 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apfeldorf beteiligt.

Der geplante Batteriespeicher, mit einer Größe von rund 11 MW befindet sich direkt östlich der bereits vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlage der Gemeinde Apfeldorf, angrenzend an das Trinkwasserschutzgebiet Reichling und zudem im Einzugsgebiet der Wasserversorgung

Die Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Folgende Stellungnahme wird abgegeben:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim soll um Abgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Auswirkungen des Betriebs des Batteriespeichers und vor allem bezüglich der Auswirkungen bei notwendigen Löscharbeiten im Falle eines Brandes des Batteriespeichers auf das gemeindliche Wasserschutzgebiet gebeten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:
Gemeinde Reichling, den 16. Dezember 2025


Verena Schappele



Schappele Verena

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 11:47
An: Schappele Verena
Betreff: Apfeldorf - 1. Verfahrensschritt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes "virtuelles Kraftwerk" (in der Fassung vom 21.10.2025); LEW-VG NR 7075

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schappele,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft.

23

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
T +49 821 328-4258
[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH | Nibelungenstr. 16 | 86343 Königsbrunn | lew-verteilnetz.de

[Facebook](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#) | [Xing](#) | [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH | Betriebsstelle Königsbrunn | Nibelungenstr. 16 | 86343 Königsbrunn

Chairman of the Supervisory Board: Dr. Malte Sunderkötter | Managing director: Josef Wagner, Norbert Wiedemann

Registered Office: Augsburg | Commercial register HRB20929 | Court of registry: Amtsgericht Augsburg | VAT Id DE 240432124

Gemeinde Reichling

Landkreis Landsberg am Lech

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichling



Gemeinde Reichling | Untergasse 3 | 86934 Reichling

Gemeinde Apfeldorf
Flößerstraße 6
86974 Apfeldorf

28

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Sachbearbeiter	Unser Zeichen	Reichling,
/	Katharina Kellner	6102.30 / 038081 / KK	10.12.2025

Beteiligung an der Bauleitplanung zur Errichtung eines Batteriespeichers in der Gemeinde Apfeldorf

Sehr geehrter Herr Schmid,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren wird um Einholung einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu den Auswirkungen des Betriebs und vor allem zu den Auswirkungen bei notwendigen Löscharbeiten im Falle eines Brandes auf das gemeindliche Wasserschutzgebiet gebeten.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim soll bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Hintersberger
Erster Bürgermeister

Telefon: 08194/533
Telefax: 08194/1807

E-Mail: gemeinde.reichling@vg-reichling.de

Amtszeiten:

Do. 09.00 – 12.00 Uhr
und 16.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung der Gemeinde Reichling

Sparkasse Landsberg-Dießen (IBAN DE64 7005 2060 0000 3806 00)
VR-Bank Starnberg-Hersching-Landsberg (IBAN DE54 7009 3200 0003 4302 60)

